

Spesenreglement

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins dasein.

Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Begleiterinnen und Begleiter des Vereins dasein erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Spesen ersetzt.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 4

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1 Grundsatz

Wenn immer möglich, sollen die öffentlichen Transportmittel benutzt werden.

2.2 Erstattete Fahrtkosten

Es werden den Vorstandsmitgliedern und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für folgende Anlässe die Fahrtkosten ersetzt:

2.2.1 Fahrten zu den Einsätzen: Kosten öffentlicher Verkehr, Taxi oder Kilometer-Entschädigung max. CHF 0.70.

2.2.2 Fahrten zu Weiterbildungen, Teamsitzungen und Supervisionen: Kosten öffentlicher Verkehr. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

2.2.3 Teilnahme an Sitzungen und Anlässen anderer Organisationen: Kosten öffentlicher Verkehr.

3. Verpflegungskosten

Treten Vorstandsmitglieder oder freiwillig Mitarbeitende im Auftrag des Vereins eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzortes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: bis CHF 30
- Nachtessen: bis CHF 35

4. Übrige Kosten

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Pauschale, in der alle allgemeinen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung sowie die Fahrt zu den Vorstandssitzungen abgegolten sind:

- Präsidium und Kassierin Fr. 500.- pro Jahr
- weitere Vorstandsmitglieder Fr. 300.- pro Jahr
- Einsatzleiterinnen Fr. 1'000.- pro Jahr

5. Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen (ausser Pauschalen) sind mit dem entsprechenden Formular halbjährlich abzurechnen. Das Spesenformular dient gleichzeitig als Grundlage für die Einsatzstatistik.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrtspesenbelege.

Die Spesenabrechnung ist auch auszufüllen, wenn ein Vorstandsmitglied oder eine freiwillig mitarbeitende Person auf die Erstattung der Spesen verzichtet. In diesem Falle erstellt der Verein eine Spendenbestätigung über den Betrag.

6. Lohnausweis

Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 muss freiwillig Arbeitenden, denen nur Auslagen im Zusammenhang mit ihrem Arbeitseinsatz ersetzt werden, dann kein Lohnausweis ausgestellt werden, wenn die Vergütung der Auslagen nach diesem Reglement erfolgt.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 19. September 2019 in Kraft durch Beschluss des Vorstandes. Es wird durch die Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2022 bestätigt.

Schaffhausen, 12. Mai 2022



Lotti Winzeler
Präsidentin



Elsbeth Fischer
Kassierin